



► **Nr. VO/2015/02695**  
**öffentlich**

**Lübeck, 06.05.2015**

**Bearbeitung: Sven Schindler (E-Mail: [sven.schindler@luebeck.de](mailto:sven.schindler@luebeck.de) Telefon: 122-2000)**

**Antworten auf diverse Fragen bezüglich des "Letter of Intent" im  
Zusammenhang mit der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung  
für Flüchtlinge in Lübeck (VO/2015/2663)**

In den verschiedenen Anlagen werden die gestellten Fragenkataloge nebst Antworten und  
zusätzlichen Anlagen zur Verfügung gestellt.

## **Beantwortung der Fragen, welche im Hauptausschuss am 05.05.2015 gestellt wurden:**

1. Welche Alternativstandorte wurden geprüft?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Land hat sich bei seinen Prüfungen auf landeseigene Standorte konzentriert. Insbesondere wurden geprüft:

Herrenhaus auf dem Campusgelände: Das Gelände ist für die Erstaufnahmeeinrichtung zu klein und es gibt erhebliche Einschränkungen durch den Denkmalschutz sowie Konflikte mit dem Naturschutz.

Standort Patientenhotel: Der Standort wird als alleinige Baustelleneinrichtung für das gesamte ÖPP-Projekt auf dem Campusgelände benötigt und kommt daher nicht in Frage.

Ratzeburger Landstraße: Das Grundstück zur Ratzeburger Allee ist bewaldet, daher gibt es Konflikte mit dem Naturschutz. Hinzu kommen Konflikte mit dem Denkmalschutz.

FH-Campus (grüne Wiese): Auf dem Gelände ist ein Seminargebäude der Fachhochschule geplant.

2. Nach welchen Kriterien wurde der Standort „Bornkamp“ ausgewählt?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Grundstück Bornkamp ist für die geplante Bebauung am geeignetsten. Die Erschließung ist gesichert, es gibt keine bekannten Konflikte im Bereich Naturschutz, die Lärmschutzproblematik ist mit vertretbaren Aufwendungen zu behandeln.

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

3. Wie wurde die Zahl von 500 Plätzen ermittelt?

IM S-H:

Die Zahl der Unterbringungsplätze resultiert aus dem vom MIB ermittelten Bedarf an Unterbringungskapazitäten in EAE. Demnach sind 1.800 neue Plätze zu schaffen.

Aufgeteilt auf die drei Universitätsstandorte ergibt sich, dass in jeder der drei Städte 600 neue Plätze in EAE geschaffen werden. Zudem richtet das BAMF i. d. R. erst dann eine Außenstelle ein, wenn die Einrichtung eine Kapazität größer gleich 500 hat.

4. Wie ist der aktuelle Sachstand in der Planung auf Errichtung eines Sportplatzes auf der Fläche?

HL: siehe Anlage 2

5. Wie lange soll die Einrichtung als Flüchtlingsunterkunft voraussichtlich genutzt werden?

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus.

6. Ist es richtig, dass eine Befreiung vom Baurecht für die Umnutzung der Fläche nicht erforderlich ist? Kann das Land SH auch ohne gültigen B'Plan dort bauen?

HL: siehe Anlage 3

IM S-H:

Um von den Vorschriften des BauGB abzuweichen, kann das Innenministerium als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch im Sinne des § 37 Abs. 1 BauGB die besondere öffentliche Zweckbestimmung feststellen und ein Abweichen von den Vorschriften des Baugesetzbuches gestatten. Damit kann das Land die Zulässigkeit des Vorhabens auf dieser Basis herbeiführen ohne dass es eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bedarf.

7. Wer war in den Entscheidungsprozess eingebunden? Wer war für die Auswahl der Fläche maßgeblich verantwortlich?

IM S-H:

Der Entscheidungsprozess, der zum Lol geführt hat, ist zwischen dem Innenministerium und der Verwaltung der Hansestadt Lübeck gestaltet worden. Das Innenministerium ist auf die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zugegangen und hat um Unterstützung gebeten.

8. Wie werden die Flüchtlinge untergebracht? Größe der Wohneinheiten etc.

IM S-H:

Die Planungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Wir gehen derzeit davon aus, dass in den Zimmern von 12 qm Größe jeweils 2 Flüchtlinge untergebracht werden.

9. Sind die Flüchtlingsverbände in die Entscheidung über den Standort der Erstaufnahmeeinrichtung eingebunden?

IM S-H:

Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Ist das Land SH auch für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Volksfestplatz zuständig?

IM S-H:

Das Land ist zuständig für die Erstaufnahme von Flüchtlingen. Sollte es um eine Aufnahme von Flüchtlingen im Sinne einer Erstaufnahme auf dem Volksfestplatz gehen, wäre dafür das Land zuständig.

11. Gibt es Alternativstandorte zum Bornkamp?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Nach Prüfung und Abwägung alternativer Standorte (siehe Frage 1) ist die Entscheidung auf den Bornkamp gefallen.

## Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion

1. Ist es möglich mit dem Land Schleswig-Holstein eine befristete Nutzungsdauer für den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung verbindlich zu vereinbaren (z.B. 5 Jahre) und die anschließende anderweitige Nutzung festzuschreiben?

HL:

Eine befristete Nutzung kann durch einen Städtebaulichen Vertrag vereinbart werden. Die anschließende weitere Nutzung ist durch Schaffung von Planungsrecht – Aufstellung eines B-Planes – festzulegen. Die beabsichtigte Zielsetzung der anschließenden Nutzung kann im städtebaulichen Vertrag oder auch gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Befristung für die vorhergehende Nutzung vorgesehen werden, das B-Planverfahren muss jedoch ergebnisoffen eingeleitet und durchgeführt werden.

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus. Darüber hinaus müsste bei einer verbindlichen Vereinbarung der Nutzungsdauer eine Option für eine Verlängerung der Nutzung sichergestellt sein, falls die Flüchtlingszahlen bis dahin nicht wie prognostiziert abgenommen haben.

2. Gem. § 5, Abs. 3 Asylverfahrensgesetz soll der Leiter des Bundesamtes bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten. Dies ist offenbar keine „Muss-Bestimmung“.  
Liegt eine Zusage des Bundesamtes vor?

IM S-H:

Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten. Es ist ständige Praxis, dass das BAMF diese Außenstellen einrichtet. Darüber hinaus hat das BAMF in Gesprächen mit dem MIB bereits signalisiert, auch in den drei neuen Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Außenstellen einzurichten.

3. Ist es möglich eine Außenstelle Lübeck einzurichten, wenn am Standort „Stadt Lübeck“ mindestens 500 Asylsuchende untergebracht werden, nicht aber in einer Aufnahmeeinrichtung, sondern dezentral zum Beispiel an drei Stadtteileinrichtungen je 200 Personen?

IM S-H:

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

4. In wieweit bestehen für die seitens des Landes Schleswig-Holstein angedachte Fläche im Bornkamp Bedenken hinsichtlich Gebietsschutzes/ Gebietsverträglichkeit/Konfliktbewältigung/ sozialverträglichen Entwicklung nach Baunutzungsverordnung bzw. Baugesetzbuch?

HL:

Bis auf die in Frage stehende Fläche, die als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt ist, sind „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4(2) Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Die Frage nach der Gebietsverträglichkeit ist damit vom Grundsatz her eindeutig zu beantworten. Ob aber die Größenordnung von 600 aufzunehmenden Personen verträglich wäre für die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete mit ca. 1.700 Einwohnern im Bornkamp bzw. im unmittelbar angrenzenden Hochschulstadtteil mit ca. 3.800 Einwohnern, wäre vertieft zu prüfen. Nach der bisherigen Einschätzung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Planung und Entwicklung der Gebiete Bornkamp und Hochschulstadtteil wurde städtebaulich mit allen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen eng aufeinander bezogen und abgestimmt geplant. Mit dem Bahnhofpunkt Hochschulstadtteil sowie der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen ist insgesamt gesehen eine städtische Struktur geschaffen worden, die auch eine Erstaufnahmeeinrichtung tragen kann. Da die vorgesehene Erstaufnahmeeinrichtung mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen und dem dafür erforderlichen Personal ausgestattet sein wird, in der unmittelbaren Nachbarschaft im Hochschulstadtteil neben einer kirchlichen Einrichtung, einer Polizeistation und diversen Infrastruktureinrichtungen weitere Angebote vorhanden sind, kann eine gute Betreuung gewährleistet werden. Im Sinne einer von allen Seiten geäußerten „Willkommenskultur“ in der Hansestadt ist der Standort Bornkamp daher gut geeignet, um Flüchtlingen bereits in der EAE zu helfen, anzukommen.

5. Wie soll die Erstaufnahmeeinrichtung Bornkamp verkehrlich erschlossen werden?

HL:

Der Bornkamp ist als bebauter Innenbereich verkehrlich erschlossen. Siehe auch Antwort des FB 5 zu Frage 22 der FDP.

Zusatz:

Ferner bitten wir um Darstellung der bisher von der Hansestadt Lübeck bzw. dem Land Schleswig- Holstein in die Standortprüfung einbezogenen Flächen, die für die Bewertung als Grundlage herangezogenen Bewertungskriterien, sowie eine Begründung für die getroffene Entscheidung für oder gegen den jeweiligen Standort.

HL:

siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Land hat sich bei seinen Prüfungen auf landeseigene Standorte in Lübeck konzentriert. Insbesondere wurden geprüft:

Herrenhaus auf dem Campusgelände: Das Gelände ist für die Erstaufnahmeeinrichtung zu klein und es gibt erhebliche Einschränkungen durch den Denkmalschutz sowie Konflikte mit dem Naturschutz.

Standort Patientenhotel: Der Standort wird als alleinige Baustelleneinrichtung für das gesamte ÖPP-Projekt auf dem Campusgelände benötigt und kommt daher nicht in Frage.

Ratzeburger Allee: Das Grundstück zur Ratzeburger Allee ist bewaldet, daher gibt es Konflikte mit dem Naturschutz. Hinzu kommen Konflikte mit dem Denkmalschutz.

FH-Campus (grüne Wiese): Auf dem Gelände ist ein Seminargebäude der Fachhochschule geplant.

## Fragenkatalog der CDU-Fraktion

1. Von welcher Nutzungsdauer der Erstaufnahmeeinrichtung wird ausgegangen?

IM S-H:

Die Landesregierung geht von einer Nutzungsdauer als Erstaufnahmeeinrichtung von 5 – 10 Jahren aus. Darüber hinaus müsste bei einer verbindlichen Vereinbarung der Nutzungsdauer eine Option für eine Verlängerung der Nutzung sichergestellt sein, falls die Flüchtlingszahlen bis dahin nicht wie prognostiziert abgenommen haben.

2. Wird es eine Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein über die Dauer der Nutzung der Erstaufnahmestelle geben? Wenn ja, wie könnte diese Vereinbarung aussehen, damit eine Verlässlichkeit gegeben ist?

IM S-H:

Siehe Frage 1

3. Könnte eine zeitliche Befristung der Erstaufnahmestelle (z.B. 5 Jahre) in den Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein eingearbeitet werden?

IM S-H:

Siehe Frage 1

4. Gibt es vom Land Schleswig-Holstein Pläne, Schwerpunkte in den unterschiedlichen Erstaufnahmestellen z.B. nach Personengruppen oder Herkunftsländer zu legen. Könnte die Hansestadt Lübeck nach obigen Kriterien Einfluss auf die Belegung legen?

IM S-H:

Richtig ist, dass aus derzeit mehr als 20 Staaten, ferner Staatenlose und Menschen ungeklärter Herkunft als Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Neumünster, später in weiteren Einrichtungen, aufgenommen werden. Diese Menschen sind ferner verschiedenster Religionszugehörigkeit und gehören auch bei gleicher Staatsangehörigkeit oft verschiedenen Ethnien an (z.B. Syrer und Kurden aus Syrien).

Die Konzeption der Unterbringung und die der Aufnahme und Betreuung zeigt, dass gleichwohl von seltenen Ausnahmen abgesehen, das Zusammenleben sich friedlich und gedeihlich gestaltet. Darüber hinaus können zukünftig Angehörige verschiedener Ethnien mit bekanntem Konfliktpotential auf unterschiedliche

Erstaufnahmeeinrichtungen (5 Standorte) in Schleswig-Holstein verteilt werden. Ein Verfahren dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt.

5. Wurden weitere mögliche Nachnutzungen geprüft? Welche Nachnutzungskonzepte für die in der Hansestadt geplante Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge sind mit der Landesregierung erörtert worden? Wurden im Zuge der Diskussion im Zusammenhang mit unterschiedlichen Nachnutzungskonzepten unterschiedliche Standorte geprüft?

HL:

Vorgabe Land: Nachnutzung stud. Wohnen; für Flächen aus HL 2030 bestehen aber planerische Ziele, die in der Bewertung berücksichtigt sind (Siehe Liste „Dokumentation Standortuntersuchung EAE“, Anlage 1)

6. Welche Standorte wurden geprüft? Welche Kriterien wurden angewandt? Wie wurden die Kriterien geprüft (Wertigkeit)? Wer hat geprüft?

HL:

siehe Anlage 1

7. Wie viele Plätze in Studentenwohnheimen / wie viele Studentenwohnungen fehlen in Lübeck?

HL:

Gem. Wohnungsmarktkonzept gibt es einen Bedarf, die Zahl der Studierenden wird in den nächsten Jahren noch steigen

8. Wurden Standorte in Gewerbegebieten geprüft? Wenn nein, warum nicht?

HL:

siehe Anlage 1

9. Wer hat den Bornkamp vorgeschlagen?

IM S-H:

Der Entscheidungsprozess, der zum Lol geführt hat, ist zwischen dem Innenministerium und der Verwaltung der Hansestadt Lübeck gestaltet worden. Das Innenministerium ist auf die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zugegangen und hat um Unterstützung gebeten.

10. Welche Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren sollen erteilt werden?

HL:

Siehe rechtliche Einschätzung, Anlage 3

11. Kann der §37 BauGB angewandt werden, wenn ein Hauptkriterium für die Auswahl eines Grundstücks eine mögliche Nachnutzung ist?

HL:

Siehe rechtliche Einschätzung, Anlage 3;  
§ 37 wird nicht für die Nachnutzung angewandt!

12. Welche Bürgerbeteiligungen werden von der Stadt zur Bebaubarkeit des Grundstücks organisiert?

IM S-H:

18.05.2015, Vorstellung der Pläne am Bornkamp durch Staatssekretärin Söller-Winkler, Audimax der Universität zu Lübeck

03.06.2015, Informationsveranstaltung zum Standort Bornkamp mit Innenminister Studt, MuK

Darüber hinaus ist das Land gerne bereit, weitere Informationsveranstaltungen durchzuführen, an Gesprächsrunden teilzunehmen. Auch sollen bis zum 03.06.2015 Informationen zu den Standorten online zur Verfügung gestellt werden.

HL:

Für Änd. des B-Planes im Hinblick auf Nachnutzung: Beteiligung gem. BauGB durch HL

13. Welche Klagemöglichkeiten haben Nachbarn?

HL:

Generell kommen folgende Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht:

Sofern Nachbarn geltend machen können, dass sie in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten betroffen sind, können sie gegen baurechtliche Entscheidungen wie eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Nach § 212a BauGB hätte sie keine aufschiebende Wirkung. Um diese zu erreichen, könnte ein gesonderter Antrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bzw. ein Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Ein Nachbar könnte gegen einen Bebauungsplan, der eine Erstaufnahmeeinrichtung ermöglicht, mit einem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO vorgehen, wenn er geltend machen könnte, durch ihn in seinen Rechten verletzt zu sein.

14. Der Bornkamp hat lediglich eine Zufahrt. Bestehen hier Sicherheitsbedenken? Gibt es eine Noterschließung (wo)? Ist die Zufahrt zum Bornkamp ausreichend dimensioniert?

HL:

Ist im Rahmen des B-Planes für eine Sportplatznutzung geprüft, aber auch für eine andere Nutzung vollkommen ausreichend, im Katastrophenfall besteht die Möglichkeit über den Schärenweg und den Ringstedtenweg zur Vorrader Straße durchzufahren.

Es bestehen keine besonderen Sicherheitsbedenken für den Bornkamp, obwohl es zurzeit nur eine Zufahrt gibt. Die Zufahrt ist ausreichend dimensioniert. Zur Schaffung einer 2. Zuwegung könnte die Vorrader Str. genutzt werden (Abzweig Höhe Ringstedtenhof). Die aktuelle Situation vor Ort ist heute am 13.5. im Rahmen einer Befahrung durch die Feuerwache 2 erneut in Augenschein genommen worden, auch die 2. Zuwegung konnte (jetzt schon) genutzt werden.

15. Wurde in der Diskussion um mögliche Standorte für die Erstaufnahmestelle Rettungs- und Sicherheitskräfte hinzugezogen?

HL:

Die Feuerwehr ist in den letzten Monaten immer wieder an den Überlegungen zu geeigneten Standorten für Asylbewerberunterkünfte beteiligt gewesen, insofern waren an den Überlegungen bzgl. der Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung auch Vertreter der Feuerwehr (hier des Vorbeugenden Brandschutzes) beteiligt. Die Mitarbeiter stammen ausnahmslos alle aus der Führungsgruppe der Einsatzleiter und der Lagedienstbeamten und sind in den einsatztaktischen Überlegungen auch bei größeren Einsatzlagen geschult und geübt. Diese Doppelnutzung von Mitarbeitern / Kräften des "mittleren Managements" der Feuerwehr hat sich bewährt, eben gerade weil so neben den Fragen des baulichen Brandschutzes auch die Fragen zu einsatztaktischen Aspekten mit bedacht werden können.

16. Welche weiteren Standorte werden für eine Übergangslösung geprüft? Welche Kriterien werden zu Grunde gelegt?

IM S-H:

Die Übergangslösung soll jeweils in der Nähe der dauerhaften Erstaufnahmeeinrichtung betrieben werden, um die erforderlichen Betreuungsleistungen gemeinsam für die Übergangs- und Dauerlösung ausschreiben zu können.

17. Warum soll zumindest indirekt schon heute akzeptiert werden, dass das Land die Anrechnung bei den Aufnahmekontingenten ändern will?

HL:

Die Anrechnung der EAE-Plätze auf die Quote ist zwischen Land und allen Kommunen ein noch offener Punkt, der verhandelt werden muss. Insofern werden im Lol die bestehenden Positionen der HL und des Landes dargestellt und es wird darauf verwiesen, dass dieser Punkt weiter zu verhandeln ist.

18. Welche Planungen gab es bezüglich des Sportplatzes?

HL:  
siehe Anlage 2

19. Gab es Anfragen (wann?) von Sportvereinen über den Bau des Sportplatzes oder einer Sporthalle?

HL:  
siehe Anlage 2

20. Wie sieht die Erstaufnahme aus? Wie viele Gebäude? Wie viele Geschosse? Wird das Gelände eingezäunt? Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen? Hat die Hansestadt Lübeck bei der Errichtung der Erstaufnahmestelle Einfluss auf die Baustruktur (Bauhöhe, WE pro Gebäude, Anzahl der Gebäude, etc.)?

IM S-H:  
Eine erste Planskizze liegt bei (s. Anlage 4). Das Gebäude wird eingezäunt und der Eingang erfolgt über einen zentralen Haupteingang. Die Hansestadt Lübeck kann Einfluss auf die Baustruktur nehmen.

21. Welche Aufgabe hat die Erstaufnahme? Mit welcher Aufenthaltsdauer wird gerechnet? Findet eine Integration statt? In welche Form?

IM S-H:  
Die Länder sind gemäß § 44 AsylVfG verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt und unterhält diese Einrichtungen gemäß §§ 1 Abs. 1 i.V. m § 3 Abs. 1 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) sowie § 5 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holsteins (AuslAufnVO).  
Erstaufnahmeeinrichtungen sollen gewährleisten (vgl. §§ 47ff AsylVfG), dass Asylsuchende unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes beim Bundesamt gemäß § 14 AsylVfG ihren Antrag stellen, für das Verfahren erreichbar sind und nach Sinn und Zweck vor Verteilung in die Kreise noch zu ihren Gründen angehört werden (§ 25 AsylVfG).  
Das Land Schleswig-Holstein bietet Schutz suchenden Frauen, Männern und Kindern eine menschenwürdige erste Unterkunft und begleitet die ersten Schritte im Land von Beginn an eng mit Betreuung und frühen Integrationsmaßnahmen. Dieser Ablauf ist durch Erlasse und Ausschreibungen zur Betreuung reglementiert/ geregelt. Die Verpflegung orientiert sich dabei am Sachleistungsprinzip, bei der

auch besondere kulturelle Bedürfnisse beachtet werden. Zudem wird eine ärztliche Betreuung gewährleistet, die über die Eingangsuntersuchung hinaus einer hausärztlichen Versorgung gleichkommt.

Zudem wird zukünftig Wert auf ausreichende Orientierungs-/Sprachkurse gelegt, während von unmittelbar nach der Aufnahme, der Schulpflicht durch eigene Klassen, angeschlossen an DaZ-Zentren rund um das Jahr Genüge getan wird.

Da das LfA als Träger der Einrichtung eine Landesoberbehörde ist und die Fachaufsicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt, besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit, diese Aufgabenwahrnehmung gesetzlich zu regeln, zumal dies flexibles Reagieren auf geänderte Umstände erschweren würde.

22. Welche gesundheitlichen Untersuchungen werden bei den Asylbewerbern in der Erstaufnahme durchgeführt? Werden diese Untersuchungen auch in der Erstaufnahmeeinrichtung abgeschlossen?

Ebola, Hepatitis C, D (Hepatitis C kann fast so hoch ansteckend sein, wie Ebola), Tuberkulose, Masern, Mumps, Röteln, Meningokokken (durch den Bürgerkrieg ist die Bevölkerung aus Ex-Jugoslawien nicht mehr geimpft), aber auch Polio und Hepatitis A, die ja fäkal orale Infektionen sind, sollten aus medizinischer Sicht getestet werden. Zu beachten ist auch, dass die Ergebnisse vieler dieser Laboruntersuchungen mehrere Tage bis Wochen dauern. Aufgrund der innerstädtischen Unterbringung, die ja von der derzeitigen Regierung ausdrücklich gewünscht wird, wäre zu klären, ob die Menschen dann vor Ende der Tests die Unterkunft verlassen dürften oder nicht?!

IM S-H:

Rechtsgrundlage der Eingangsuntersuchung ist § 62 Abs. 1 AsylVfG:

"(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt."

Das damalige "Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung" hat mit Erlass vom 17.10.2012 den Untersuchungsumfang festgelegt (Anlage). Die Untersuchung erfolgt regelmäßig am Tage der Aufnahme (=Aussprechen der Wohnverpflichtung) oder am Folgetage durch einen über eine Ausschreibung zuwerbenden Ärztlichen Dienst (so die Praxis in der EAE NMS).

Während die Röntgenuntersuchung -meist am Tag der Aufnahme - bei externen Praxen stattfindet, werden die serologischen Untersuchungen durch Blutabnahme vor Ort eingeleitet. Die gewonnenen Proben werden zur Analyse einem Fachlabor zugesandt, nach 2 Tagen liegt meist das Ergebnis vor.

Weitere serologische Untersuchungen (und Angebot von Impfungen) erfolgen Anlass bezogen, z.B. jüngst nach Auftreten von Polioerkrankungen in Syrien.

Sofern eine positive Befundung vorliegt, wird medizinisch Notwendiges veranlasst (u.U. Unterbringung im Iso-Bereich der Landesunterkunft, ggfs. stationäre Einweisung), gemäß Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt informiert und ggfs. mit diesem weiteres Vorgehen abgestimmt.

Die Asylsuchenden, denen alle von der STIKO (Ständige Impfkommission des Robert Koch Instituts) angeboten wird, dürfen jederzeit, auch vor dem Untersuchungsergebnis das Gelände des LfA verlassen. Eine Rechtsgrundlage dieses zu verhindern steht dem LfA nicht zur Seite.

Seit Bestehen des LfA in 1993, mit vielen EAE's an unterschiedlichsten Orten, auch innerhalb größerer Städte - etwa in HL bis 2009 - ist dem LfA kein Fall bekanntgeworden, dass es hierdurch zu Ansteckungen mit gefährlichen Erkrankungen gekommen ist.

23. Beginnt die Integration der Asylsuchenden (z.B. Besuch von Kita oder Schule) vor Abschluss der Untersuchungen?

IM S-H:

Der Besuch der Kita und der Schule erfolgt in der Einrichtung, auch die weitere Betreuung erfolgt dort.

24. Gibt es Erfahrungen mit der Ansiedlung von Erstaufnahmeeinrichtungen in Wohngebieten?

IM S-H:

Die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster, eine ehemalige Kaserne, grenzt an 3 Seiten unmittelbar bzw. durch eine Wohnstraße getrennt, an (allgemeine) Wohngebiete an. Rückwärtig ist derzeit noch Brachland (ehemaliges Kasernengelände) das, nunmehr im Eigentum der Stadt Neumünster, zum Wohnen entwickelt werden soll.

Dieses Vorhaben unterstreicht die Erfahrungen des LfA, dass in der Kaserne seinen Sitz hat, dass die Einrichtung von der Nachbarschaft akzeptiert ist und Spannungen regelmäßig nicht auftreten. So sind auch keine Beschwerden der näheren Nachbarschaft bekanntgeworden.

## **Fragen zum Letter of Intent (Lol) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

- Welche alternativen Liegenschaften und Standorte wurden für die Eignung als Erstaufnahmeeinrichtung geprüft? Nach welchen Kriterien und mit welchem Ergebnis?

HL: siehe Anlage 1

- Die als geeignet erscheinende Fläche liegt im Bereich des B-Plans 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II. Welche Nutzung beabsichtigt die Stadt HL für den Rest der Fläche, der im direkten Zugriff der Hansestadt Lübeck verbleiben soll? Welche Größe hat dieser Flächenrest?

HL: Im Rahmen einer B-Plan Änderung: allgemeines Wohnen/studentisches Wohnen

HL:

„Die Nutzungen der Restfläche, die im direkten Zugriff der HL verbleiben soll, sind noch zu planen. Mit KWL und der Wirtschaftsförderung wird geprüft, ob auf der Restfläche die ursprünglich beabsichtigte Entwicklung der Fläche für hochschulnahe Ausgründungen realisiert werden kann. Die Restfläche hat eine Größe von ca. 9.000 - 10.000 qm.

- Warum soll die Fläche für die Wohngebäude an das Land verkauft und die Fläche für die Funktionsbereiche verpachtet werden?

IM S-H:

Die Wohngebäude sollen nach der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung weiter in Gebrauch bleiben, die Fläche (11.000 - 12.000 qm) soll daher an das Land verkauft werden. Die Funktionsbereiche werden nach der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung vom Land nicht mehr benötigt und das Grundstück kann damit zurück an die Hansestadt Lübeck fallen. Daher ist für die Funktionsbereiche eine Pacht vorgesehen.

- Für welchen Zeitraum sollen die Flächen verpachtet werden? In welchem Zustand sollen sie zurück gegeben werden?

HL:

„Der Zeitraum der Anmietung für die Funktionsbereiche steht noch nicht fest, die Dauer des Vertrages und die noch zu verhandelnden Verlängerungsoptionen hängen letztendlich von der Entwicklung des Bedarfes für die Flüchtlingsunterbringung ab. Bei Beendigung des Mietvertrages ist die Fläche geräumt zurückzugeben.“

- Warum gibt es keine Befristung für die Nutzung der Gebäude als EAE?

IM S-H:

Der Standort wird benötigt, solange die Zahl der Flüchtlinge nicht abnimmt. Eine verlässliche Prognose dazu ist äußerst schwer abzugeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Flüchtlingsstrom in 5 – 10 Jahren wieder abnehmen wird.

- Welches Ergebnis hat die Prüfung der anderen Realisierungsmodelle, in denen ein Verkauf/Verpachtung der Fläche an das Land entbehrlich wäre, ergeben?

HL:

„Anderweitige Realisierungsmodelle sind nicht bekannt.“

- Inwieweit ist mit dem Bund schon verhandelt worden, ob die Anzahl 500 von Flüchtlingen auch unterschritten werden kann?

IM S-H:

Es ist nicht mit dem Bund zu verhandeln, es handelt sich vielmehr um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten.

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

- Mit welcher Verweildauer oder Verlängerungsdauer wird gerechnet und in welchem Zeitraum ist die Umverteilung der Flüchtlinge vorgesehen und wohin werden sie verteilt?

IM S-H:

Asylsuchende werden innerhalb Deutschlands nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt. Derzeit nimmt Schleswig-Holstein rund 3,3 % aller Menschen, die eine politische Verfolgung geltend machen, auf.

Nach Asylantragstellung müssen die Asylsuchenden bis zu drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster wohnen (§§ 47 bis 49 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)). Angestrebt wird zur Zeit eine Aufenthaltsdauer von sechs Wochen.

Anschließend werden sie landesintern überwiegend auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch in die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Personen in Anwendung von § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) nach einem festen Schlüssel auf.

## Volksfestplatz

- Wann wird das Ergebnis der Prüfung von Standorten für die Übergangslösung (Containerdorf) vorliegen?

HL:

Das Ergebnis der Prüfung des Landes liegt noch nicht vor.

- Wäre auch eine dauerhafte Lösung für den Standort denkbar, bzw. wurde er geprüft?

HL:

„Die Hansestadt Lübeck plant auf den Flächen des Volksfestplatzes eine Wohnbebauung. Insoweit kommt für die Hansestadt Lübeck nur eine Übergangslösung bis 2016 in Betracht.“

- Bodenaustausch – was ist im Boden enthalten? Sind die Bestandteile für Kleinkinder gefährlich?

KWL GmbH:

„In der aktuellen Nutzung besteht nur auf der alten Schießanlage (am nördlichen Waldrand) eine Gefährdung für den Menschen durch Blei. Diese Fläche müsste mit etwa 20cm Sand/ Erde bedeckt werden.“

Auf der restlichen Fläche des Volksfestplatzes besteht in der aktuellen Nutzung keine Gefahr.

Hier ein Auszug aus dem Bericht:

### 5.4 Wirkungspfad Boden - Mensch

Für die Bewertung des Wirkungspfades Boden - Mensch wird das Grundstück gemäß BBodSchV der Nutzungsart "Park- und Freizeitanlagen" zugeordnet. Die stichprobenartigen Oberbodenproben der Freifläche haben keine Schadstoffbelastung festgestellt, danach ergibt sich aus dem Kontakt mit dem Oberboden keine Gefährdung für diesen Wirkungspfad.

Im Falle einer zukünftig sensiblen Umnutzung der Fläche ist ein leicht erhöhter PAK-Gehalt der Probe OBO1 zu berücksichtigen (repräsentiert ca. 25 % der Fläche), da der Benzo(a)pyrengengehalt mit 3,2 mg/kg den Prüfwert der BBodSchV (2/4 mg/kg, [1]) erreicht bzw. den Prüfwert des Altlastenerlasses Schleswig-Holstein (1 mg/kg, [3]) überschreitet.

Die kleine, bewachsene Freifläche der Schießanlage ist durch Blei deutlich belastet, so dass der Prüfwert der BBodSchV signifikant überschritten wird. Hier ist ein Gefährdungsmoment bei einem Direktkontakt mit dem Boden gegeben. Für eine Beseitigung des Gefährdungsmoments im Bereich der Schießanlage gelten folgende Auflagen:

- Befestigung/Versiegelung dieser Flächen oder
- Abdeckung mit bzw. Bodenaustausch von mind. 0,20 m schadstofffreiem Boden.“

**Statement der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

- „Die erforderliche umfassende Information der Öffentlichkeit wird weiterhin gemeinsam auf Arbeitsebene geplant und nach den Erfordernissen zeitnah umgesetzt. Die Federführung soll dabei beim Land liegen“
    - > Es sind Ansprechpartner bei Land und Stadt zu benennen, ehrenamtliche und hauptamtliche Initiativen und Ansprechpartner sind verbindlich einzubinden
  - „Die Hochschulen werden prüfen, ob und wie sie sich bei der Integration der Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung engagieren können. Die Einzelheiten hierzu werden im weiteren Verlauf vereinbart.“
    - > Bei den Hochschulen sind studentische Gremien verbindlich einzubinden.
- Anmerkung: trifft besonders auf den Standort Flensburg zu, für HL ist es mir nicht gelungen, mit dem AstA zu sprechen

## Fragenkatalog der Freien Wähler:

1. Wie aber wurde der Standort Bornkamp ausgesucht?

HL: siehe Anlage 1

2. Gab es mehrere Standorte im Lübecker Stadtgebiet, die überprüft wurden? Wenn ja, welche.

HL: siehe Anlage 1

3. Welche Kriterien wurden dabei verwendet?

HL: siehe Anlage 1

4. Worin bestehen die Stärken und Schwächen des Standortes Bornkamp?

HL: siehe Anlage 1

IM S-H:

Das Grundstück Bornkamp ist für die geplante Bebauung am besten geeignet. Die Erschließung ist gesichert, es gibt keine bekannten Konflikte im Bereich Naturschutz, die Lärmschutzproblematik ist mit vertretbaren Aufwendungen zu behandeln.

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

5. Wurde beim Bundesamt auch angefragt, ob diese Erstaufnahmeeinrichtung auch aus mehreren kleineren Standorten im Stadtgebiet zusammengesetzt werden kann, bzw. akzeptiert wird?

IM S-H:

Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 3 AsylVfG. Danach soll der Leiter des BAMF bei jeder zentralen Aufnahmeeinrichtung für

Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten. Es ist ständige Praxis, dass das BAMF diese Außenstellen einrichtet. Darüber hinaus hat das BAMF in Gesprächen mit dem MIB bereits signalisiert, auch in den drei neuen Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Außenstellen einzurichten.

Für eine Mindestgröße von 500 Personen sprechen praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter) aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur. Daher ist die Schaffung von kleineren Unterkünften aus Sicht des Landes nicht anzustreben.

6. Welches Konzept gibt es um Schwierigkeiten von Flüchtlingen untereinander zu vermeiden?

Immerhin kommen hier viele unterschiedliche Familienkonstellationen, Mentalitäten, Lebenserfahrungen, Charaktere und Verhalten von Menschen auf engstem Raum zusammen.

IM S-H:

Richtig ist, dass aus derzeit mehr als 20 Staaten, ferner Staatenlose und Menschen ungeklärter Herkunft als Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Neumünster, später in weiteren Einrichtungen, aufgenommen werden. Diese Menschen sind ferner verschiedenster Religionszugehörigkeit und gehören auch bei gleicher Staatsangehörigkeit oft verschiedenen Ethnien an (z.B. Syrer und Kurden aus Syrien).

Die Konzeption der Unterbringung und die der Aufnahme und Betreuung zeigt, dass gleichwohl von seltenen Ausnahmen abgesehen, das Zusammenleben sich friedlich und gedeihlich gestaltet. Darüber hinaus können zukünftig Angehörige verschiedener Ethnien mit bekannten Konfliktpotential untereinander auf unterschiedliche Erstaufnahmeeinrichtungen (5 Standorte) in Schleswig-Holstein verteilt werden.

Wesentlich hierfür ist eine personalintensive Betreuung, ein Konfliktmanagement und zudem bei Bedarf Hilfe der Polizei und Präsenz eines Wachdienstes:

Folgende bewährte Betreuungsleistungen sind auch für eine Unterkunft mit 600 Personen in HL vorgesehen (einschließlich geforderter Berufsqualifikation):

Aufgaben/Tätigkeiten:

- a) Hausbetreuung,

- b) Sozialbetreuung einschließlich Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge (außerhalb des SGB VIII), Konfliktmanagement (3.1)
- c) Verfahrensberatung, Perspektivenberatung,
- d) Betreuung von Kindern,
- e) qualifizierte Freizeitangebote.

Die Erfahrungen in der EAE NMS belegen, dass diese enge Betreuung/Beratung ein friedliches Zusammenleben ermöglicht.

Zudem wird auch bei der Belegung der Häuser darauf geachtet, dass zwar in einzelnen Zimmern nur Angehörige einer Ethnie/einer Familie leben, aber in Fluren Menschen verschiedenster Herkunft. Wichtig ist auch, dass alleinreisende Frauen (ggfs. mit Kindern) getrennt untergebracht werden.

Die Polizeidienststellegriffe bei Konflikten ergänzend präventiv deeskalierend ein, selbstverständlich auch repressiv (z.B. nach einer körperlichen Auseinandersetzung).

Ein Wachdienst steht rund um die Uhr zur Verfügung, der, sollte er nicht selbst kleine Konflikte schlichten, angewiesen ist, die Polizei zu Hilfe zu rufen. Darüber hinaus gibt es ein Konfliktmanagement des Betreuungsverbandes und der Verantwortlichen des LfA.

## **Fragenkatalog der Bürgerinitiative „Neue Heimat Bornkamp“ + Zusatzfragen FDP**

1. Hat die Verwaltung die Abgeordneten und Fraktionen vollumfänglich über die Rechtsfolgen des LOI bzw. der Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort Bornkamp und die daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert?

HL:

Die Vorlage VO/2015/02663 wird der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung ist ausdrücklich der Vorbehalt der Zustimmung genannt. Der eigentliche LOI enthält ebenfalls den Zustimmungsvorbehalt und enthält die geplanten Verfahrensschritte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

2. Der LOI besagt, dass“ alternative Liegenschaften und Standorte ausreichend geprüft wurden und im Lichte aller für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und die spätere Nachnutzung relevanten Faktoren weniger geeignet sind“. Wann, wo und von wem wurden die Standorte geprüft? Wo sind die Prüfungen und Ergebnisse einsehbar bzw. wann werden Sie den Fraktionen vorgelegt?

HL:

Mündliche Vorabstimmungen vom 10.03.2015 – 17.04.2015 mit Vertretern des Landes, des FB 2 und des FB 5; Dokumentation von 5.610 vom 12.05. mit Ergänzungen siehe Anlage 1

3. Die beteiligten Bereich Recht, Soziale Sicherung, Wirtschaft und Liegenschaften sowie Stadtplanung haben dem Beschluss des LOI und damit den Prüfungsergebnissen zur Standortauswahl zugestimmt. Wann und von wem wurden diese Prüfungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt und wo sind diese einsehbar? Wann werden diese Prüfungen und Ergebnisse den Fraktionen zur Verfügung gestellt?

HL:

Die Vorlage zum Beschluss des LOI ist das Ergebnis eines Prozesses, der nach Abstimmung der Fachbereiche 2 + 5 und dem Bürgermeister zu diesem Ergebnis geführt hat.

4. Welche Kriterien und welche Gewichtung der Kriterien waren bei der Bewertung zu Grunde gelegt (Bewertungsmatrix)?

HL:

Siehe Anlage 1

5. Auf welchen Vorplanungen basierte die Standortauswahl?

HL:

Sowohl die Ergebnisse als auch die Kenntnisse aus dem Prozess zur Erarbeitung der Vorschläge für „HL 2030“ sind genutzt worden.

6. Aus welchen Gründen kamen andere Standorte in Lübeck nicht in Frage?

HL:

Lt. Standortuntersuchung kommen auch andere Standorte grundsätzlich in Frage. Nach objektiven Kriterien ist die Fläche „Sportplatz Bornkamp“ jedoch am besten geeignet.

7. Wie sehen die genauen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes zu den Anforderungen und Durchführungen einer Erstaufnahmeeinrichtung aus und wo und wie ist dies gesetzlich geregelt?

IM S-H:

Die Länder sind gemäß § 44 AsylVfG verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt und unterhält diese Einrichtung gemäß §§ 1 Abs. 1 i.V. m § 3 Abs. 1 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) sowie § 5 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holsteins (AuslAufnVO).

Erstaufnahmeeinrichtungen sollen gewährleisten (vgl. §§ 47ff AsylVfG), dass Asylsuchende unter Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes beim Bundesamt gemäß § 14 AsylVfG ihren Antrag stellen, für das Verfahren erreichbar sind und nach Sinn und Zweck vor Verteilung in die Kreise noch zu ihren Gründen angehört werden (§ 25 AsylVfG).

Das Land Schleswig-Holstein bietet Schutz suchenden Frauen, Männern und Kindern eine menschenwürdige erste Unterkunft und begleitet die ersten Schritte im Land von Beginn an eng mit Betreuung und frühen Integrationsmaßnahmen. Dieser Ablauf ist durch Erlasse und Ausschreibungen zur Betreuung reglementiert/ geregelt. Die Verpflegung orientiert sich dabei am Sachleistungsprinzip, bei der auch besondere kulturelle Bedürfnisse beachtet werden. Zudem wird eine ärztliche Betreuung gewährleistet, die über die Eingangsuntersuchung hinaus einer hausärztlichen Versorgung gleichkommt.

Zudem wird zukünftig Wert auf ausreichende Orientierungs-/Sprachkurse gelegt, während von unmittelbar nach der Aufnahme, der Schulpflicht durch eigene Klassen, angeschlossen an DaZ-Zentren rund um das Jahr Genüge getan wird.

Da das LfA als Träger der Einrichtung eine Landesoberbehörde ist und die Fachaufsicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegt, besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit, diese Aufgabenwahrnehmung gesetzlich zu regeln, zumal dies flexibles Reagieren auf geänderte Umstände erschweren würde.

8. Wo ist gesetzlich festgelegt, dass eine Erstaufnahme zwingend eine räumliche Einheit haben muss und nicht z.B. aus einer zentralen Verwaltung mit Außenstellen für Wohnen als eine verwaltungstechnische Einheit bestehen kann, wodurch sich eine wesentlich größere Möglichkeit der Auswahl geeigneter Flächen und Verteilung ergibt?

IM S-H:

§ 5 Abs. 3 AsylVfG postuliert, dass der Leiter des Bundesamtes bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle errichten soll.

Diese Regelung einer EAE, insbesondere die Erreichbarkeit der Asylsuchenden - unterstreichen, dass das Bild des Gesetzgebers eine große Gemeinschaftsunterkunft ist. Diesem entsprechen, z.T. deutlich größer als die angestrebten 600 Plätze in HL, auch die Einrichtungen aller anderen Länder.

Richtig ist ferner, dass der Gesetzgeber jedoch keine Mindestanforderungen an die Größe und Beschaffenheit einer EAE ansonsten formuliert hat.

Praktische Gründe im Verfahrensablauf, Kostengründe (deutliche Erhöhung der Personalkosten bei erwartet gleichzeitigem Leerlauf der Mitarbeiter), aber vor allem Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Willkommenskultur sprechen für eine Mindestgröße von 500 Personen:

a) Sicherheit:

In jeder EAE hält das Land eine Polizeistation vor. Diese schützt die Asylsuchenden und die Einrichtung, aber auch die Sicherheit innerhalb der Einrichtung bzw. ggf. Straftaten von Bewohner/innen. Dies ist personell bei kleinen Einrichtungen nicht möglich.

Ein privater Wachdienst regelt den Zugang und ist am Wochenende und nachts anwesend - vorrangig, um Hilfeersuchen von Bewohner/innen zu entsprechen - (z.B. RTW), aber auch bei Gefahr (Bränden) schnell zu reagieren.

b) Betreuung/Beratung:

In einer EAE werden rund um die Uhr an jedem Tag Asylsuchende aufgenommen. Hierzu ist ständig Personal vorzuhalten, entsprechende Logistik (Lunchpakete, Hygienebeutel (Zahnpasta, Seife, Damenbinden, Einwegrasierer,...)).

Beratung/Betreuung/Freizeitangebote: Den Asylsuchenden werden vor Ort diverse Fachangebote offeriert, die unterschiedlich wahrgenommen werden. Dies setzt Spezialisten voraus und bei dringendem Bedarf deren Erreichbarkeit vor Ort oder über ein Notfalltelefon (Konfliktmanagement): Erzieher/Spielstube, Freizeitangebote, Sozialberatung, Verfahrensberatung,...

Bei Zersplitterung erreichten die Asylsuchenden diese Unterstützungen nicht, bzw. bei Fahrten der Mitarbeiter zwischen Einrichtungen ginge viel Arbeitszeit verloren.

- c) Schule: Die Kinder der Asylsuchenden werden in einer Außenstelle eines DaZ Zentrums auf dem Gelände unterrichtet; Ziel ist, die Kinder/Jugendlichen fit für den Besuch der Regelschule zu machen. Bei Zersplitterung wären An- und Abfahrten zu organisieren, Schularbeitenhilfe pp. würden erschwert.
- d) Eingangsuntersuchung und Hausärztliche Betreuung rechnet sich nur (auch Öffnungszeiten), wenn ausreichend (potentielle) Patienten vor Ort wohnen. Dies gilt neben dem medizinischen Fachpersonal auch für Dolmetscher.

Verstreute Einrichtungen, gleichsam eine dezentrale Unterbringung zum Start, bedeutete den Verlust von Beratung und Hilfe, des Deutschlernens, einer klugen Beschulung und sofortigen Kinderbetreuung: Die Kinder wären auf Regelschulen oder örtliche Kitas angewiesen.

Eine Anfahrt verschiedenster Fachleute zu den Unterbringungsgebäuden in verstreuten Einrichtungen, führte zu deutlichen Arbeitszeitverlusten, eine Anreise der Asylsuchende wäre kosten- und arbeitsintensiv.

- 9. Wieso soll der LOI bzw. die Standort vorab durch die Bürgerschaft geschlossen werden, wenn noch nicht alle Informationen vorgelegen und alle Fragen abschließend beantwortet sind und die Bewohner und Gremien umfassend informiert worden sind bzw. die Bürgerbefragung abschließen durchgeführt wurden?

HL:

Der FB 2 geht davon aus, dass bis zur Bürgerschaft alle notwendigen Informationen vorliegen und alle Fragen beantwortet sind.

- 10. Wieso hat der LOI als reine Absichtserklärung schon eine konkrete Rechtsverbindlichkeit?

HL:

Der Letter of Intent verschriftlicht den Status Quo an Vorstellungen und Interessen der vier beteiligten Unterzeichner im Kontext mit der Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck.

Die Erklärungen gehen über reine Absichtsbekundungen nicht hinaus, zumal neben den Zustimmungsvorbehalten zugunsten der Selbstverwaltungsgremien die haushaltsrechtlichen Vorbehalte zugunsten des Landes und der Hansestadt Lübeck gelten.

Für die Hansestadt Lübeck werden durch den Letter of Intent gemeinsame Zielsetzungen formuliert, jedoch keine unmittelbaren Verhaltenspflichten begründet.

Der Vorbehalt der Zustimmung durch die Bürgerschaft bedeutet, dass sie im Zuge ihrer Beratung und Beschlussfassung die Inhalte des Letter of Intent, soweit Lübecker Interessen und künftige Entscheidungen betroffen sind, in vollem Umfang oder teilweise abweichend beschließen kann. Dies würde im Ergebnis bedeuten,

dass der Letter of Intent nicht wirksam würde und der Bürgermeister den Auftrag erhalte, ggf. mit dem Land und den anderen Beteiligten neu zu verhandeln.

11. Gibt es eine gutachterliche Stellungnahme zur Gebietsverträglichkeit?

HL:

Bis auf die in Frage stehende Fläche, die als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt ist, sind „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4(2) Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Die Frage nach der Gebietsverträglichkeit ist damit vom Grundsatz her eindeutig zu beantworten. Ob aber die Größenordnung von 600 aufzunehmenden Personen verträglich wäre für die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete mit ca. 1.700 Einwohnern im Bornkamp bzw. im unmittelbar angrenzenden Hochschulstadtteil mit ca. 3.800 Einwohnern, wäre vertieft zu prüfen. Nach der bisherigen Einschätzung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Planung und Entwicklung der Gebiete Bornkamp und Hochschulstadtteil wurde städtebaulich mit allen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen eng aufeinander bezogen und abgestimmt geplant. Mit dem Bahnhofpunkt Hochschulstadtteil sowie der unmittelbaren Nähe zu den Hochschulen ist insgesamt gesehen eine städtische Struktur geschaffen worden, die auch eine Erstaufnahmeeinrichtung tragen kann. Da die vorgesehene Erstaufnahmeeinrichtung mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen und dem dafür erforderlichen Personal ausgestattet sein wird, in der unmittelbaren Nachbarschaft im Hochschulstadtteil neben einer kirchlichen Einrichtung, einer Polizeistation und diversen Infrastruktureinrichtungen weitere Angebote vorhanden sind, kann eine gute Betreuung gewährleistet werden. Im Sinne einer von allen Seiten geäußerten „Willkommenskultur“ in der Hansestadt ist der Standort Bornkamp daher gut geeignet, um Flüchtlingen bereits in der EAE zu helfen, anzukommen.

12. Ist eine Hochschulnähe auch an anderen Standorten in der Stadt nicht auch dadurch gegeben, das die Studenten automatisch mit Ihrem Semesterbeitrag ein Semesterticket für die öffentlichen Verkehrsmittel erhalten und durch die gute Anbindung der Hochschulen auch weiter entferntere Standorte gleichberechtigt in Frage kommen? In anderen Städten befinden sich die Studentenwohnungen auch über das Stadtgebiet verteilt.

HL:

Studentisches Wohnen sollte aus vielerlei Gründen (u.a. auch Verkehrsvermeidung) in Nähe der Hochschulen sein; fehlende Nähe ist jedoch kein Ausschlusskriterium.

IM S-H:

Der Standort Bornkamp zeichnet sich durch seine Nähe zum Campus aus. Er ist infrastrukturell und verkehrlich gut angebunden. In der Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die zu Fuß gut erreichbar sind. Das campusnahe Umfeld sichert eine soziale Stabilität, die sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung als auch für die spätere Nachnutzung wichtig sind.

13. Welche Behörde führt das Verfahren?

IM S-H:

Das Asylverfahren wird vom BAMF durchgeführt.

14. Sind Bundeswehrstandorte, Liegenschaften im Außenbereich und Gewerbegebiete gem. § 246 BauGB untersucht und berücksichtigt worden und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

HL:

Siehe Anlage 1

15. Für welchen Zeitraum ist der Standort für die Erstaufnahmeeinrichtung definitiv geplant?

IM S-H:

Der Standort wird benötigt, solange die Zahl der Flüchtlinge nicht abnimmt. Eine verlässliche Prognose dazu ist äußerst schwer abzugeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Flüchtlingsstrom in 5 – 10 Jahren wieder abnehmen wird.

16. Welche Behörde ist für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der Erstaufnahmeeinrichtung Bornkamp zuständig?

HL:

HL, wenn § 37 BauGB Anwendung findet, Zustimmungsverfahren durch HL

17. Erfüllt der Standort Bornkamp mit nur einer Zu- und Ausfahrt alle notwendigen sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für eine Einrichtung dieser Größe und ist berücksichtigt, dass es sich um den einzigen Fluchtweg des Wohngebietes handelt, da der Bornkamp eine Sackgassenanlage hat und die geplante Anlage am Eingang des Wohngebietes geplant ist?

HL:

Im Katastrophenfall besteht die Möglichkeit über den Schärenweg und den Ringstedtenweg zur Vorrader Straße durchzufahren.

18. Gibt es Absprachen mit dem Land über die Art des Verfahrens (§ 31 bzw. § 37 BauGB).

IM S-H:

Die Hansestadt Lübeck stellt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans bzw. ihr Einverständnis mit einer

solchen nach § 37 BauGB in Aussicht und setzt im Folgenden eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel in Gang, eine Nachnutzung für studentisches Wohnen zu ermöglichen.

19. Sind die Abgeordneten und Fraktionen über den Inhalt des LOI bzw. die Zustimmung der Bürgerschaft zum Standort und die Bedeutung und Tragweite der daraus resultierenden Verfahrensschritte informiert und über die Folgen Ihrer Zustimmung ausreichend aufgeklärt?

HL:

Es wird hierzu auf die Antworten zu 1 + 10 verwiesen.

20. Ist untersucht worden, ob die Einrichtung auch auf dem Gelände der Bundespolizei untergebracht werden kann?

Antwort wird nachgereicht.

#### Zusatzfragen FDP:

21. Warum sind im LOI die Interessen der Kinder u. Jugendlichen gem. § 47 f GO nicht untersucht und berücksichtigt worden? (Kreuz ist auf "nein" gesetzt)

HL:

Entsprechend der HL-internen Handlungsrichtlinien sind Interessen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO durch den eigentlichen LOI nicht berührt.

22. Ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen über die einzige Zuwegung / Brücke untersucht worden? (Zulieferer der Einrichtung, Personal, Handwerker, Shuttle-Busse, u.v.a. Einsatzkräfte, Polizei, Feuerwehr, etc.)

HL:

Ist im Rahmen des B-Planes für eine Sportplatznutzung geprüft, aber auch für eine andere Nutzung vollkommen ausreichend, zum Notfall siehe AW zu Frage 17

23. Der Sportplatz ist gleichzeitig als Sammelstelle für Katastrophenfall (auch f. Bahnreisende) vorgesehen gewesen - ist dieser Aspekt geprüft worden?

HL:

In der Katastrophenschutz-Einsatzplanung ist der Sportplatz aus einsatztaktischen Gründen nicht für spezielle Belange vorgesehen. Die Einsatzplanung richtet sich hier immer nach den Gegebenheiten in der jeweiligen Einsatzsituation. Eine Festschreibung eines Sportplatzes im Bornkamp für eine Nutzung im Katastrophenschutz ist bei der Feuerwehr als für den Lübecker Katastrophenschutz zuständige Behörde nicht bekannt.

24. Wenn die Dringlichkeit von Unterkünften seit 24.02.2014 (Schreiben liegt vor) den Kommunen bekannt ist, dass und wie / in welcher Gesamtgrößenordnung gebaut werden muss, warum wird jetzt Dringlichkeit als Argument aufgeführt?

HL:

Wir verstehen den Begriff der Dringlichkeit als verfahrenstechnische Beschreibung im Gremienverfahren. Für eine Befassung des Hauptausschusses mit der Vorlage VO/2015/02663 außerhalb der regulären Frist war der Weg der Dringlichkeit zu beschreiten.

25. Ist eine Erstaufnahme nicht eher eine Beherbergungsunterkunft als Wohnunterkunft?

HL:

Eine EAE wird als Anlage für soziale Zwecke gesehen und ist gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO im WA allgemein zulässig.

IM S-H:

Die Unterkunft von Flüchtlingen in einer Erstaufnahmeeinrichtung stellt nach Auffassung der Landesregierung eine wohnähnliche Nutzung dar. Die Frage ist insbesondere vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Brandschutzes relevant, der nach den besonderen Gegebenheiten dieses Sonderbaus bemessen werden muss.

26. Nachnutzung als Studentenwohnheim:

- 26a Sind die baulich anderen/zusätzlichen Vorgaben berücksichtigt worden?  
(Starkstrom in jede Wohneinheit / separate Toiletten)

IM S-H:

Die bautechnischen Planungen sind noch nicht abgeschlossen, werden aber die Bedürfnisse und Vorgaben für die Nachnutzung umfassen.

- 26b Ist der zusätzliche Bedarf an 600 Zimmern geprüft worden und ist die zusätzliche Studentenzahl bzgl. Lehrbetrieb durch FH und Uni aufnehmbar?

IM S-H:

Es werden höchstens 300 Zimmer für Studenten geschaffen, in denen in etwa 200 – 250 Studenten wohnen werden.

5 - Planen und Bauen  
 610 - Stadtplanung und Bauordnung  
 610.1 - Generelle Planung  
 Zeichen: chs/Lo

Lübeck, den 12.05.2015  
 Auskunft: Christian Stolte/Anne-Katrin Lorenzen  
 Tel.: 6112; bzw. 6132  
 E-Mail: christian.stolte@luebeck.de  
 Anne-katrin.lorenzen@luebeck.de

## Dokumentation Standortuntersuchung und Nachnutzungsmöglichkeiten „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck“

### Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit für entsprechende Einrichtungen gemäß Asylverfahrensgesetz liegt beim Land Schleswig-Holstein, Standorte werden mit der HL abgestimmt. Dieses Dokument stellt die Ergebnisse der Standortuntersuchung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung dar.

Auf Grund der drastisch ansteigenden Zahlen von unterzubringenden Flüchtlingen steht der Standortnachweis für weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein unter einem enormen Zeitdruck. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien vor allem unter diesem Aspekt geprüft und bewertet worden. Die ersten beiden Kriterien (Größe + Verfügbarkeit) sind Voraussetzung für eine Realisierung. Bei dem Kriterium „Nachnutzung“ spielt vor allem der Belang der nachhaltigen Nutzung öffentlicher Investitionen eine Rolle. Die auch in den nächsten Jahren bestehende erhöhte Nachfrage nach günstigem Wohnraum insbesondere für Studierende wird im Interesse der Allgemeinheit vom Land S-H als Nachnutzungsmöglichkeit prioritär gesehen. Eine Nachnutzung als Wohnraum erfordert naturgemäß städtebaulich integrierte Standorte.

Die Prüfung der Flächen zur Eignung für eine Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt seitens des FB 5 auf der Rechtsgrundlage des „Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 26.11.2014 in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des BauGB zur Aufstellung von B-Plänen für die bevorzugte Nachnutzung „studentisches Wohnen“ bzw. im weiteren auch „allgemeines Wohnen“.

<b>Kriterien und deren Bewertung</b>		
<b>Größe</b>	Forderung Mindestgröße 1,7 ha	<b>Geeignet</b>
	Unter 1,7 ha	<b>Ungeeignet</b>
<b>Verfügbarkeit</b>	Städtisch, bzw. städt. Gesellschaft, Land S-H	<b>Geeignet</b>
	In privater Hand; noch in Nutzung	<b>Ungeeignet</b>
<b>Erschließung</b>	Verkehr, Ver- + Entsorgung vollständig vorh.	<b>Geeignet</b>
	Mit vertretbarem Aufwand herstellbar	<b>Bedingt geeignet</b>
	Mittelfristig nicht herstellbar	<b>Ungeeignet</b>
<b>Infrastruktur</b> (auch für Nachnutzung relevant)	Nahversorgung, ÖPNV, Kita, Schulen fußläufig erreichbar (drei oder mehr)	<b>Geeignet</b>
	Einrichtungen nur teilweise erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
	Keine Einrichtungen vorhanden	<b>Ungeeignet</b>
<b>Nachnutzung</b>	Für studentisches Wohnen geeignet	<b>Geeignet</b>
	Für studentisches Wohnen nicht geeignet, aber für allgemeines Wohnen (kleine/günstige Wohnungen) denkbar	<b>Bedingt geeignet</b>
	Nicht für Wohnen geeignet	<b>Ungeeignet</b>
<b>Zeitfenster Herbst 2016</b>	Planungsrecht liegt vor; Genehmigung durch HL erteilbar	<b>Geeignet</b>
	Planungsrecht muss noch geschaffen werden;	<b>Bedingt geeignet</b>

	Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	
	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch sind abweichende Nutzungen seitens HL geplant	<b>Ungeeignet</b>
<b>Beschlüsse der HL</b>	HL 2030 oder andere	Keine Bewertung

### Flächenuntersuchung

<b>Strecknitz – Reetweg (W 1)</b>		
Größe	1,8 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtisch, in Teilen schulisch genutzt	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Über bestehende Wohnstraßen problematisch	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	Grundschule fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen denkbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; jedoch teilweise noch in Nutzung	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 2)	

<b>Johannes-Kepler-Schule (W 3)</b>		
Größe	5 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtisch, Schulnutzung aufgegeben	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1), B-Plan Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss in Vorbereitung	

<b>Güterbahnhof (W 7)</b>		
Größe	6 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	privat	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Teilw. vorhanden, Baufeld nicht vorbereitet	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV und Bahnhaltepunkt fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; Verhandlungen mit Eigentümer bislang sehr langwierig	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Pinassengrundstück (W 8)</b>		
Größe	3 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	privat	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Sellschopp-Grundstück</b>		
Größe	0,7 ha	<b>Ungeeignet</b>
Verfügbarkeit	Privat; Fläche ist gewerblich bebaut	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	Grundschule, KiTa, ÖPNV, Nahversorgung fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Wohnen ist langfristig denkbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Erweiterung Hagenskoppel (W 9)</b>		
Größe	4 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	privat	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Vorwerker Friedhof (W 11)</b>		
Größe	5 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtisch, Friedhofnutzung wird aufgegeben	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Nicht vorhanden, aber realisierbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße (W 13)</b>		
Größe	2 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	privat	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Anbindung problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, aber realisierbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Problematisch, da Eigentümer mit abweichender Entwicklungsabsicht	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Volksfestplatz (W 14)</b>		
Größe	4 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtisch	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Für EAE realisierbar; Kanalisation ist zu ertüchtigen	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen vorgesehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen; hier soll jedoch zeitnah ein neues Wohngebiet entstehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Herreninsel (W 15)</b>		
Größe	Nur Baulücken	<b>Ungeeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtisch	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Über Mautstelle problematisch; Kanalisation nicht vorhanden	<b>Ungeeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Keine integrierte, nachhaltige Lage für allgemeines oder studentisches Wohnen	<b>Ungeeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Kein Planungsrecht vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 4)	

<b>Ostseestraße (W 18)</b>		
Größe	2 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV, Bahnhofpunkt fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	<b>Ungeeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht für Sondergebiet „Soziales und Kultur – Archive/Bibliotheken“ vorhanden, keine Entwicklungsabsicht	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 3; ist entfallen)	

<b>Kaninchenborn (G 9)</b>		
Größe	5 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	privat	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Problematisch, da Fläche in zweiter Reihe, jedoch realisierbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV und KiTa fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	<b>Ungeeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe)	

<b>Moisling (G 10)</b>		
Größe	69 ha, davon Teilfläche unmittelbar an vorh. Brücke	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtisch	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Teilw. vorhanden	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	Nahversorgung, ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Langfristig kein reiner Wohnstandort geplant	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung prioritär vorgesehen	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1 für Gewerbe, ggf. mit Wohnanteil)	

<b>GE-Fläche Dänischburg (IBG-Erweiterung)</b>		
Größe	3 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	Nahversorgung, Bahnhaltepunkt, KiTa fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet (u.a. wegen Artenschutz)	<b>Ungeeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	27.53 Gewerbegebiet; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse		

<b>Genin Süd (ehem. Dodenhof)</b>		
Größe	20 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Teilweise vorhanden	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	Nicht vorhanden	<b>Ungeeignet</b>
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	<b>Ungeeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	17.56.01 Sondergebiet Einzelhandel; Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse		

<b>Alte Ziegelei (Kronsforder Landstraße)</b>		
Größe	5 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Privat	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Gewerbefläche, Für allgemeines Wohnen nicht geeignet	<b>Ungeeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse		

<b>Gewerbepark Flughafen</b>		
Größe	9 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtische Gesellschaft	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Gewerbefläche, für allgemeines Wohnen nicht geeignet	<b>Ungeeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht müsste noch geschaffen werden, jedoch ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen	<b>Ungeeignet</b>
Beschlüsse		

<b>Ehem. Travag-Gelände Schlutuper Straße</b>		
Größe	1,3 ha	<b>Ungeeignet</b>
Verfügbarkeit	Privat	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV, Schule, Kita fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Wohnen ist vorgesehen	<b>Bedingt geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	HL 2030 (Kategorie 1)	

<b>Sportplatz Hochschulstadtteil / Bornkamp</b>		
Größe	2,5 ha	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Städtisch	<b>Geeignet</b>
Erschließung	Vorhanden	<b>Geeignet</b>
Infrastruktur	Bahnhaltepunkt, ÖPNV, Nahversorgung, Schule, Kita fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	<b>Geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss geschaffen werden, da B-Plan 09.07.00 Sportplatz festsetzt; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist möglich	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	keine	

<b>Hubschrauberlandeplatz UKSH</b>		
Größe	Könnte entsprechend vorgesehen werden	<b>Geeignet</b>
Verfügbarkeit	Landesfläche – Hubschrauber - Landeplatz noch in Funktion	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Über Uni bzw. UKSH-Gelände; Konflikt mit diversen Baustellen der Uni bzw. des UKSH	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Bedingt geeignet</b>
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	<b>Geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Außenbereich; Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	keine	

<b>Ratzeburger Allee / Zufahrt UKSH</b>		
Größe	Ca. 0,8 ha	<b>Ungeeignet</b>
Verfügbarkeit	Landesfläche – vorhandener Wald	<b>Ungeeignet</b>
Erschließung	Bedingt vorhanden über Unigelände	<b>Bedingt geeignet</b>
Infrastruktur	Nahversorgung, Grundschule, KiTa, ÖPNV fußläufig erreichbar	<b>Geeignet</b>
Nachnutzung	Für studentisches Wohnen geeignet	<b>Geeignet</b>
Zeitfenster Herbst 2016	Planungsrecht muss noch geschaffen werden; Umsetzung auf Basis § 37 BauGB ist zu prüfen	<b>Bedingt geeignet</b>
Beschlüsse	keine	

Christian Stolte  
Anne-Katrin Lorenzen

## Sportplatznutzung

Im Bebauungsplan Bornkamp ist ein Sportplatz, Wettkampfklasse Typ C, also mit Rundlaufbahn, und Umkleidegebäuden festgesetzt.

Hierfür wurden im städtischen Haushalt jährlich Mittel in einer Höhe von 2.630.000 bis zu 2,9 Mio. EUR aufgrund Kostenfortschreibungen über die Jahre angemeldet, die aufgrund der Höhe und der Haushaltssituation immer wieder auf später verschoben wurden.

Nachdem der Gutachter des Sportentwicklungsplanes 2008 empfahl, auf eine Wettkampfanlage Typ C zu verzichten, da der Bedarf in Lübeck bereits gedeckt sei, und stattdessen eine quartiersbezogenen Sportraumentwicklungsplanung im neuen Hochschulstadtteil/Stadtteil Bornkamp mit dem Ziel, einen „Sportpark“ mit Kunstrasenfläche und ergänzenden, vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten empfahl. Daraufhin wurden in den letzten Haushaltsjahren lediglich noch 2,3 Mio. EUR angemeldet, für den städtischen Haushalt immer noch eine große Summe.

Ab dem Jahr 2014 wurden keine Anmeldungen mehr vollzogen.

Hintergrund hierfür war das erfolglose Suchen eines Betreibers der Sportanlagen. Für die kleine Grundschule wäre die Anlage viel zu groß gewesen, die Uni hatte auch auf mehrmalige Nachfrage kein Interesse signalisiert. Einen Sportverein im Stadtteil gibt es bis heute nicht. Hierzu wurden einige Initiativen gestartet. Umliegende Fußballvereine hatten keinen Bedarf auf einen weiteren Platz.

Erfolglos wurde mit Interessenten gesprochen, die Fläche für einen neuen Frauenfußball-Verein, einer Soccer-Halle oder einer Freilufthalle zu nutzen. Alle Interessenten sind nach ersten Gesprächen wieder abgesprungen oder haben nichts mehr von sich hören lassen.

Im Sommer 2013 kam der MTV Lübeck auf den Bereich Schule und Sport zu, mit groben Überlegungen, dort eine Handballhalle mit 400 Zuschauerplätzen zu errichten. Der Bereich Stadtplanung deutet in den Gesprächen bereits an, dass dies eine B-planänderung erforderlich machen würde. Am Ende des ersten Gesprächs sagte der MTV zu, eine grobe Projektskizze zu diesem Vorhaben einzureichen. Danach sollte darüber in der stadtinternen sogenannten „Immo-Runde“ gesprochen werden. Der MTV hat sich danach trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Erinnerungen nicht mehr gemeldet. Es wurde auch abgefragt, ob überhaupt noch Interesse besteht, auch darauf gab es keine Antwort.

Erst am 17.12.2013 erfolgte eine e-mail des MTV, in der dieser mitteilte, dass er die Idee einer Sporthalle dort weiterhin für gut erachtet, die Handballabteilung des MTV es allerdings nicht allein schaffe, das Projekt weiter voranzutreiben.

Daraufhin wurde u.a. in der „Immo“-Runde am 05.02.2014 über die Fläche gesprochen und dort festgelegt, die Fläche in ein GE-Gebiet umzuwandeln, da es mehrere Interessenten gäbe, u.a. von Seiten der Hochschulen und der WTP-Gesellschaft (Wissenschafts- und Technologiepark).

Anfang April 2014 erklärte der MTV, dass er erneut Planungen für die Halle aufnehmen möchte, worauf diesem 3 Tage später mitgeteilt wurde, dass die Fläche künftig für andere Zwecke und nicht mehr für den Sport genutzt werden solle.

Ein Konzept des MTV liegt im Bereich Schule und Sport allerdings auch bis heute nicht vor.

**LOI zur Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck-  
VO2015/2663;  
Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)  
Bornkamp**

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

- Für die Errichtung einer EAE ist voraussichtlich keine Änderung des B-Planes 09.07.00 Teilbereich 2 erforderlich.
- Der sicherste Weg einer erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des geltenden B-Planes ist eine solche für einen Landesbau nach § 37 BauGB

Der zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Hansestadt Lübeck, der Universität sowie der Fachhochschule zu Lübeck als Entwurf vereinbarte Letter of Intent (VO 2015/02663) ist unter der Notwendigkeit, schnellstmöglich weitere Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in Schleswig Holstein schaffen zu müssen, vereinbart worden.

Da in der Hansestadt bisher keine Standorte für solche Einrichtungen vorgesehen werden mussten, steht auch kein Grundstück mit dem entsprechenden Planungsrecht bereit.

Nach Abstimmungen mit Vertretern des Landes Schleswig-Holstein wurde auf der Grundlage vom Land vorgegebener Kriterien eine Standortprüfung vorgenommen (siehe Dokumentation Standortuntersuchung EAE).

Aus dieser Untersuchung ist als am besten geeignet die im B-Plan 09.07.00 Bornkamp, Teilbereich II als „öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz“ festgesetzte Fläche hervorgegangen.

Da die EAE gemäß LOI aus Zeitgründen ab September 2016 zur Verfügung stehen muss, ist zu prüfen, ob sie im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen des geltenden B-Planes genehmigt werden kann. Dann ist eine Änderung des Planes für diesen Zweck gerade nicht erforderlich.

Bei näherer Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung hat sich herausgestellt, dass eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB rechtlich problematisch ist.

Für die Zulässigkeit einer Befreiung nach dieser Bestimmung ist erforderlich, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das dürfte jedoch im Falle des o.g. Grundstückes im Bornkamp der Fall sein. Dann wäre eine solche Befreiung objektiv rechtswidrig.

Hält man eine Befreiung für rechtlich zulässig müsste sie darüber hinaus auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar, also nicht rücksichtslos sein. Das kann erst dann beurteilt werden, wenn man näher untersucht, welche konkreten Auswirkungen eine EAE mit 600 Plätzen auf die Umgebung hat.

Das Rücksichtnahmegebot ist drittschützend. Wäre es im vorliegenden Fall verletzt, könnte eine Baugenehmigung mit Erfolg angegriffen werden.

Nach der ersten Sichtung von Kommentaren und einschlägiger Rechtsprechung scheint eine Erstaufnahmeeinrichtung an diesem Standort dem Rücksichtnahmegebot nach §15 BauGB nicht zu widersprechen.

Das in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerte Rücksichtnahmegebot ist ein planungsrechtliches Korrektur- und Steuerungsinstrument, welches im konkreten Einzelfall überprüft, ob ein Vorhaben sich rücksichtslos auf die Umgebung auswirkt. Anzumerken ist, dass normale Wohngeräusche die von einer Erstaufnahmeeinrichtung ausgehen, von den Bewohnern eines anliegenden allgemeinen Wohngebietes hingenommen werden müssen. Potentielle Ordnungswidrigkeiten, wie z.B.

vermeidliche nächtliche Lärmbelästigungen dürfen bei einer planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes keine Beachtung finden.

Eine abschließende Beurteilung ist aber nur auf Grundlage einer konkreten Betriebsbeschreibung möglich. Nur auf Grundlage eines konkreten Vorhabens, können Gutachten gefordert werden, um bspw. mögliche Immissionsbelastungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind auch die verkehrlichen Belange abzu prüfen.

Eine über § 31 Abs.2 BauGB hinausgehende Möglichkeit für eine Befreiung eröffnet § 37 BauGB. Wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung es für bauliche Anlagen des Landes erforderlich macht, von den Vorschriften des BauGB oder den auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften abzuweichen, entscheidet darüber die höhere Verwaltungsbehörde.

Der § 37 BauGB ist eine auch materiellrechtliche Befreiungsvorschrift und ermöglicht Befreiungen, die nach § 31 Abs.2 BauGB nicht möglich sind.

Nach dem LOI geht es (allein) um die Errichtung einer EAE durch das Land, das damit seine Aufgaben nach § 44 AsylVfG erfüllt. Es handelt sich daher um eine bauliche Anlage des Landes

EAE können zu den in § 37 Abs.1 BauGB erwähnten baulichen Anlagen mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung gehören.

Die entscheidende Frage ist aber, ob es im Sinne des § 37 „erforderlich“ ist, von den Festsetzungen des B-Planes abzuweichen. Dazu muss es nach der Rechtsprechung vernünftigerweise geboten sein, zur Erfüllung oder Wahrung der in Rede stehenden besonderen Zweckbestimmung von städtebaulichen Vorschriften abzuweichen. Das erfordert eine nähere Prüfung und die Abwägung aller widerstreitenden Belange.

Im Rahmen dieser Abwägung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG auch erforderlich, dass mögliche Standortalternativen geprüft werden um zu klären, ob die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens im Wesentlichen auch bei seiner Errichtung an einer anderen Stelle erreicht und gleichzeitig ein Verstoß gegen das Bauplanungsrecht vermieden oder erheblich gemildert werden kann. Bei der Alternativenprüfung (siehe Dokumentation Standortuntersuchung, Anlage 1) hat sich der Bornkamp auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien als die beste Alternative herausgestellt.

Bestehen Zweifel daran, dass eine Befreiung nach § 31 Abs.2 oder § 37 BauGB möglich ist, kommt eine Änderung des B-Planes 09.07.00 Teilbereich 2 in Betracht.

In diesem Zusammenhang sind alle zu berücksichtigenden Belange und bereits in der Öffentlichkeit vorgebrachte Bedenken zu prüfen.

Hinsichtlich des Gebietserhaltungsanspruches ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Grundstücke in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO liegen. Dort sind Anlagen für soziale Zwecke wie eine EAE allgemein zulässig (§ 4 Abs.3 Nr.3 BauNVO). Die Änderung erfolgte damit im Rahmen des Gebietscharakters. Der Gebietserhaltungsanspruch schützt im Übrigen nicht vor einer Änderung im Rahmen einer Bauleitplanung. Ob im Einzelfall zwingende Gründe gegen eine entsprechende Planung sprechen, kann erst nach deren Abschluss endgültig beurteilt werden. Derzeit ist das aber nicht zu erkennen.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber nun die Unterbringung von Asylbewerbern in Gewerbegebieten und im Außenbereich – befristet – ermöglicht hat, bedeutet jedenfalls nicht, dass sie dort nun bevorzugt unterzubringen wären. Sie erhöht nur die Zahl der abwägungsfähigen Alternativen. Etwaigen Belastungen des WA-Gebietes Bornkamp kann im Übrigen auch im Zusammenhang mit einer Planung entgegengewirkt werden. Für eine Überplanung mit einer EAE spricht, dass die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung nun in § 1 Abs.6 BauGB ausdrücklich als abwägungserheblicher Belang eingefügt wurden und ihnen daher nunmehr besondere Bedeutung zukommt.

Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein

